



**EINGEGANGEN**  
24. JULI 2009  
RECHTSANWÄLTE



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
URTEIL  
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:  
**7 U 18/09**  
324 O 736/08

Verkündet am:  
**21.7.2009**  
Hundertmark, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin/ter der  
Geschäftsstelle

**In dem Rechtsstreit**

**Marcus Tusch** c/o Hudson Advisors Germany GmbH  
Arnulfstr. 19 a  
80335 München

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r: Höch & Höch Anwaltsbüro,  
Chausseestraße 105, 10115 Berlin

**g e g e n**

**Ingolf Schubbert**

- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Rolf-Werner Thieme,  
Rothenbaumchaussee 7, 20148 Hamburg  
(73/08 RT 06)

GK: 587

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch den Senat

Dr. Raben, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht  
Meyer, Richter am Oberlandesgericht  
Dr. Weyhe, Richter am Oberlandesgericht

nach der am **23. Juni 2009** geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 2. Januar 2009, Geschäftsnummer 324 O 736/08, abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits in erster Instanz. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 3/5 und der Beklagte zu 2/5.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Gründe gemäß §§ 540 Abs. 1 und 2, 313a ZPO:

Die zulässige Berufung ist begründet. Sie führt zur Abänderung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Bei der gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen ist dem Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gegenüber dem Recht der persönlichen Ehre und des öffentlichen Ansehens des Klägers der Vorrang einzuräumen.

Das Landgericht hat die beanstandete Äußerung zutreffend als Meinungsäußerung eingestuft. Entgegen der Auffassung des Landgerichts und des Klägers ist die Meinungsäußerung indes nicht als bloße Schmähung, sondern noch als zulässig und damit nicht als rechtswidrig anzusehen.

An die Bewertung einer Äußerung als Schmähkritik sind strenge Maßstäbe anzulegen, weil anderenfalls eine umstrittene Äußerung ohne Abwägung dem Schutz der Meinungsfreiheit entzogen und diese damit in unzulässiger Weise verkürzt würde (BGHZ 143, 199, 209; BVerfGE 93, 266, 294; BVerfG NJW-RR 2000, 1712). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung einer Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, nimmt die Äußerung den Charakter einer unzulässigen Schmähung an (BGHZ 143, 199, 209; BGH VersR 2007, 249, 251; BGH VersR 2008, 357; BGH AfP 2008, 193; BGH AfP 2009, 137).

Gemessen an diesen Maßstäben überschreitet die angegriffene Äußerung die Grenze zur unzulässigen Kritik nicht. Der Beklagte stellt den Kläger auf seiner Internetseite [www.hudson-opfer.eu](http://www.hudson-opfer.eu) unter „involvierte Personen“ mit Namen und Bildnis als führenden Mitarbeiter der von ihm kritisierten Hudson Advisors Germany GmbH vor. Unter „Stellenbeschreibung“ heißt es sodann:

„Executive Director Workout

DUDEN: Executive

- Exekutieren = vollstrecken
- Exekution = Vollstreckung, Hinrichtung
- Exekutor = Vollstrecker (Henker)“

Mit dieser Äußerung beschimpft der Beklagte den Kläger nicht als Vollstrecker oder Henker und ersetzt die Berufstätigkeit des Klägers nicht derjenigen eines Vollstreckers oder Henkers gleich. Vielmehr wird durch die Bezugnahme auf den Duden deutlich, dass der Beklagte sich über die englische Positionsbezeichnung des Klägers lustig macht und das in der Bezeichnung enthaltene Wort „executive“ zum Anlass nimmt, in polemischer Form Kritik an der Tätigkeit der Hudson Advisors Germany GmbH und ihrer führenden Mitarbeiter zu nehmen, die er selbst als unbarmherzig und menschenunwürdig empfindet. Für den Rezipienten wird hinreichend klar, dass die Äußerung nicht an den Kläger persönlich oder an von ihm gezeigte Verhaltensweisen, sondern nur an dessen englischer Positionsbezeichnung bei der Hudson Advisors Germany GmbH anknüpft. Auch wenn die Äußerung für den Kläger herabsetzend ist, überschreitet sie die Grenze zur unzulässigen substanzlosen Schmähkritik nicht. Dabei wirkt sich im Rahmen der Abwägung zu Gunsten der für den Beklagten streitenden Meinungsfreiheit aus, dass die Bewertung des Beklagten die Berufstätigkeit des Klägers betrifft, die nicht gleichen Schutz wie die Privatsphäre genießt, und dass der berufliche Weg des Klägers bereits zuvor im Internet vorgestellt worden war.

Auch das übrige Parteivorbringen führt zu keinem anderen Ergebnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91, 269 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Raben

Meyer

Weyhe

